Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 99 (2002)

Heft: 4

Artikel: Aufenthalt im Frauenhaus begründet keinen Wohnsitz : Fragen aus der

Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor: Raaflaub, Elisabeth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840328

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZeSo 4/2002 Praxishilfe

Aufenthalt im Frauenhaus begründet keinen Wohnsitz

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Wegen Gewalt in der Ehe ist Frau G. Anfang Januar in ein Frauenhaus in einer anderen Gemeinde gezogen – nun hat sie eine neue Wohnung in Aussicht. Die Gemeinde geht die vormalige Wohnsitzgemeinde der Frau um Kostengutsprache an. Ist tatsächlich die alte Gemeinde dafür zuständig?

Frau G. ist fest entschlossen, nicht mehr zum Ehemann zurückzukehren, und die beiden Kinder gehen am neuen Ort zur Schule. Ein Eheschutzverfahren ist eingeleitet, der Gerichtstermin ist noch innert Monatsfrist. Frau G. findet in der neuen Gemeinde eine Wohnung für sich und ihre Kinder. Da sie über keine eigenen Mittel verfügt, wird die Sozialbehörde der neuen Gemeinde um Sozialhilfe angefragt. Diese wendet sich an die Sozialbehörde der Gemeinde, in der Frau G. mit ihrem Ehemann gewohnt hat. Sie fragt an, ob diese den Unterhalt für Frau G. und ihre Kinder, einen Deutschkurs sowie eine Psychotherapie für eines der Kinder gutspreche. Auch soll die Sozialbehörde der alten Gemeinde die allfälligen Mietkosten der neuen Wohnung in Höhe von zirka. 1'500 Franken pro Monat genehmigen. Seit Frau G. im Frauenhaus lebt, ist sie auf die finanzielle Unterstützung von Freunden angewiesen und erhält Vorschüsse vom Frauenhaus. Gemäss Steuerdaten weist die Familie G. ein Einkommen von 45'000 Franken sowie ein Vermögen von 400'000 Franken auf. Die Sozialbehörde der alten Gemeinde fragt sich nun, ob sie tatsächlich für die Kostengutsprache zuständig ist und ob sie allenfalls vom Ehemann die Aufwendungen zurückverlangen kann.

Beurteilung: Das Frauenhaus, in dem sich Frau G. mit ihren Kindern aufhält, begründet noch keinen Wohnsitz. Auch der Schulwechsel der Kinder ist in diesem Zusammenhang irrelevant. Solange Frau G. ihre Schriften in der alten Gemeinde deponiert hat, ist diese auch sozialhilferechtlich zuständig und muss somit die Kostengutsprache leisten. Mit einem Wechsel des Schriftendepots und der Wohnsitznahme in der neuen Gemeinde würde diese auch sozialhilferechtlich zuständig.

Das Gericht wird die Unterhaltsvereinbarungen respektive die güterrechtlichen Auseinandersetzungen regeln. Auf Grund dieses Entscheides kann die Sozialbehörde feststellen, ob und in welchem Umfang Frau G. und ihre Kinder sozialhilfeberechtigt sind. Ist eine Sozialhilfeabhängigkeit gegeben, muss die zuständige Gemeinde die Kosten für das Frauenhaus, die geleisteten Vorschüsse und allenfalls eine Kostengutsprache für die Wohnung übernehmen. Geprüft werden muss dann auch, ob die Kosten der Psychotherapie des Kindes und der Deutschkurs als situationsbedingte Leistungen übernommen werden (vergleiche Kapitel C der SKOS-Richtlinien).

Sollte der Gerichtsentscheid zeigen, dass Frau G. zu Vermögen oder Einkommen kommt, kann die zuständige Sozialbehörde das verfügbare Einkommen anrechnen beziehungsweise sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht prüfen (vgl. Kapitel E 3-1 der SKOS-Richtlinien). Besteht das Vermögen aus einem Haus oder Grundstück, wäre von der Sozialhilfebehörde eine Grundpfandsicherheit zu prüfen (vgl. SKOS-Richtlinien B.3-2 und E.2.2). Elisabeth Raaflaub